

Besondere Bedingung Nr. 7835 Bahnen gemäß EKHG mit Deckung des Pistenrisikos

1. Der Versicherungsschutz wird nur für den in der Betriebsgenehmigung vorgesehenen Betriebsumfang geleistet
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).

3. Für im Zuge der Beförderung eingetretene Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz. Er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen gleichgültig welcher Art oder Verwechslung dieser Sachen.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten, Routen, Schiwegen, sonderpräparierten Pisten, Loipen, Rodelbahnen, Halfpipes, Mountainbikestrecken, Straßen, Parkplätzen, Parkgaragen und dergleichen.

5.

5.1 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und Verwendung von Pistenmaschinen und/oder -geräten sowie aus der Durchführung von Lawinensprengungen und Lawinenauslösungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der versicherten Schipisten (nicht jedoch die Tätigkeit der Lawinenkommissionen). Weiters gilt der Betrieb und der Bestand von Schnee- und Beschneiungsanlagen, inklusive Druckrohrleitungen und Speicher mitversichert.

5.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich subsidiär (d.h. soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht) auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.

Hiefür gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 2.500.000,00.

6. Der Versicherungsschutz bezieht sich subsidiär (d.h. soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht) auf Schadenersatzverpflichtungen auch aus der Tätigkeit der Mitglieder der jeweiligen Bergrettung im Falle der Beauftragung durch den Versicherungsnehmer zur Hilfeleistung bei der Räumung und Bergung der mit der Seilbahn beförderten Personen gemäß ÖNORM EN 1909, sofern die gesetzlich geforderte Bergungszeit bei einem Stillstand der Seilbahn nicht mit dem Personal des Versicherungsnehmers eingehalten werden kann.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedenfalls Übungseinsätze und Bergeübungen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,00.

7. Der Selbstbehalt beträgt für Sachschäden, der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB in jedem Versicherungsfall EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.